

VATM e. V. • Reinhardtstr. 31 • 10117 Berlin

Via Mail an: rechtsausschuss@bundestag.de

An den amtierenden Vorsitzenden
Herrn Carsten Müller MdB
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ansprechpartner	E-Mail	Telefon	Datum
Gerrit Werneke	gw@vatm.de	030 / 506 615 38	05.06.2026

VATM-Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

Der Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt e. V. (VATM) nimmt erneut Stellung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren – nunmehr in der Fassung des Regierungsentwurfs vom 25. März 2026. Der VATM hatte sich bereits zum Referentenentwurf eingebracht und begrüßt, dass der Regierungsentwurf **einzelne praxisrelevante Anpassungen** enthält, insbesondere im Hinblick auf ergänzende Klarstellungen zur Reparierbarkeit sowie zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten im unternehmerischen Geschäftsverkehr. Aus Sicht der Telekommunikationsbranche besteht jedoch **weiterhin gezielter Anpassungsbedarf**.

Der VATM unterstützt das Ziel, die Reparaturfähigkeit von Produkten zu stärken, die Nutzungsdauer von Waren zu verlängern und damit einen **Beitrag zu Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft** zu leisten. Eine praxistaugliche Umsetzung des europäischen Rechtsrahmens setzt jedoch voraus, dass die neuen **Vorgaben rechtssicher, technologie-neutral und mit bestehenden Anforderungen an Netz-, IT- und Datensicherheit vereinbar ausgestaltet** werden.

Zentrale Fragen, die aus Sicht des VATM weiterhin offenbleiben, betreffen insbesondere:

- die Reichweite der Verlängerung von Gewährleistungsfristen nach Reparaturen,
- die Berücksichtigung berechtigter Sicherheitsanforderungen bei technischen Schutzmaßnahmen,
- sowie die hinreichend klare Abgrenzung der adressierten Herstellerverantwortung.

Vor diesem Hintergrund sieht der VATM im parlamentarischen Verfahren weiterhin gezielten Anpassungsbedarf und schlägt punktuelle Präzisierungen im Gesetzestext sowie in der Gesetzesbegründung vor.

#Wettbewerbverbindet

Reparierbarkeit als objektive Beschaffenheitsanforderung (§ 434 BGB-E)

Der Regierungsentwurf hält an der im Referentenentwurf vorgesehenen Erweiterung des Sachmangelbegriffs in § 434 BGB-E um das Kriterium der Reparierbarkeit fest und setzt damit Artikel 16 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2024/1799 unionsrechtskonform um.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Regierungsentwurf die Gesetzesbegründung gegenüber dem Referentenentwurf an mehreren Stellen präzisiert. Insbesondere wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass die Reparierbarkeit **nach dem Erwartungshorizont eines Durchschnittskäufers zu beurteilen** ist und nicht zur üblichen Beschaffenheit von Produkten zählt, die typischerweise nicht repariert werden können, etwa bei Produkten zur einmaligen Verwendung. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass der Regierungsentwurf für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr zusätzliche Möglichkeiten** zur vertraglichen Gestaltung vorsieht.

Aus Sicht der Telekommunikationsbranche bleibt jedoch weiterhin **klärungsbedürftig**, wie die Reparierbarkeit im Verhältnis zu den übrigen objektiven Anforderungen an eine Ware zu bewerten ist. Die Gesetzesbegründung stellt zwar zutreffend klar, dass die Reparierbarkeit neben Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit zu den maßgeblichen Merkmalen der üblichen Beschaffenheit zählt. Weiterhin offen bleibt jedoch, dass diese **Merkmale nicht isoliert voneinander betrachtet werden** dürfen.

Für Unternehmen besteht andernfalls das Risiko, dass Produkte allein aufgrund eingeschränkter Reparierbarkeit als mangelhaft eingestuft werden, obwohl diese **Einschränkungen objektiv durch legitime technische, sicherheitsbezogene oder regulatorische Anforderungen gerechtfertigt** sind. Dies betrifft insbesondere Geräte mit erhöhten Anforderungen an Netz-, IT- oder Datensicherheit, an die Integrität von Firmware und Konfigurationsmanagement sowie an regulatorische oder zertifizierungsbedingte Vorgaben.

Gerade bei netzgebundenen und sicherheitsrelevanten Produkten können Eingriffe in Hard- oder Software, Firmware-Zugänge oder Konfigurationsparameter erhebliche Auswirkungen auf Netzstabilität, IT-Sicherheit, Datenschutz und Interoperabilität haben. Eine isolierte Betrachtung der Reparierbarkeit würde diesen Besonderheiten nicht gerecht und könnte zu **Zielkonflikten mit bestehenden sicherheits- und sektorrechtlichen Vorgaben** führen. Der VATM teilt insoweit die **Einschätzung des Bundesrates**, dass die **Regelungen zur Reparierbarkeit ohne weitere Konkretisierung zu Auslegungsschwierigkeiten führen** können. Dies gilt insbesondere für technisch komplexe oder netzgebundene Produkte.

Der VATM schlägt daher vor, die Gesetzesbegründung zu § 434 BGB-E dahingehend zu ergänzen, dass *die Reparierbarkeit als Bestandteil der üblichen Beschaffenheit stets im Zusammenspiel mit den weiteren objektiven Anforderungen an eine Ware zu bewerten ist und durch objektiv gerechtfertigte technische, sicherheitsbezogene oder regulatorische Anforderungen begrenzt sein kann*. Zudem sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass *bei netz- und sicherheitsrelevanten Geräten insbesondere Anforderungen an Netz-, IT- und Datensicherheit sowie an die Integrität von Firmware und Konfigurationsmanagement zu berücksichtigen sind*.

Verlängerung der Gewährleistungsfrist bei Reparatur (§ 475e Absatz 5 BGB-E)

Der Regierungsentwurf hält an der vorgesehenen Verlängerung der Gewährleistungsfrist oder Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen eines Mangels um zwölf Monate fest, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher im Rahmen der Nacherfüllung eine Reparatur statt einer Ersatzlieferung wählen. Der VATM erkennt das Ziel an, Reparaturen gegenüber einem Austausch von Waren attraktiver zu machen und damit Anreize für eine längere Nutzung von Produkten zu schaffen.

Gegenüber dem Referentenentwurf enthält der Regierungsentwurf hierzu ergänzende **Klarstellungen** in der Gesetzesbegründung. Diese führen jedoch aus Sicht der Telekommunikationsbranche **nicht zu einer hinreichenden Begrenzung der Haftungsreichweite**. Vielmehr stellt die Gesetzesbegründung nunmehr ausdrücklich klar, dass während des verlängerten Haftungszeitraums auch solche Mängel erfasst sein sollen, die bereits bei Gefahrübergang vorlagen, jedoch nicht Gegenstand der konkret durchgeführten Reparatur waren.

Für Unternehmen – insbesondere solche mit hohen Geräteumsätzen, Austauschprozessen oder Subventions-, Bündel- und Leasingmodellen – hat diese Ausgestaltung erhebliche praktische Relevanz. Ohne eine klarstellende Begrenzung besteht das **Risiko, dass die Regelung faktisch zu einer allgemeinen Verlängerung der Gewährleistung für das gesamte Gerät führt**. Dies würde zu zusätzlichen, nicht intendierten Belastungen führen und die **Kalkulierbarkeit von Geschäfts- und Servicemodellen erheblich beeinträchtigen**.

Gerade bei technisch komplexen oder netzgebundenen Geräten besteht die Gefahr, dass einzelne Reparaturmaßnahmen eine weitreichende Verlängerung der Haftung für andere, nicht reparierte Mängel auslösen. Dies geht über das Ziel hinaus, Reparaturen als Form der Nacherfüllung attraktiver zu gestalten.

Der VATM schlägt daher vor, **§ 475e Absatz 5 BGB-E** im **Normtext** klarstellend wie folgt zu präzisieren:

„(5) Wird Nacherfüllung gemäß § 439 durch Nachbesserung geleistet, verlängert sich die Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen eines Mangels nach der Durchführung der Nachbesserung wegen des Mangels, der Gegenstand der Reparatur war, um zwölf Monate.“

Flankierend sollte die **Gesetzesbegründung** klarstellen, dass *sich die Verlängerung der Verjährungsfrist ausschließlich auf Mängel bezieht, die Gegenstand der konkreten Reparatur waren, und keine allgemeine Verlängerung der Verjährung für andere, nicht reparierte Mängel bewirkt.*

Einsatz überholter Ware bei Nachlieferung (§ 475 Absatz 6 Satz 2 BGB-E)

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass der Unternehmer bei der Nachlieferung eine überholte Ware liefern darf, wenn der Verbraucher dies ausdrücklich verlangt hat. Der VATM unterstützt das **Ziel, auch im Rahmen der Nacherfüllung stärker auf Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft hinzuwirken**. Gerade hierfür kann der Einsatz fachgerecht überholter Geräte einen wichtigen Beitrag leisten.

Die **derzeitige Formulierung könnte** in der Praxis jedoch dazu führen, dass überholte Geräte nur in Ausnahmefällen zum Einsatz kommen. Verbraucherinnen und Verbraucher werden regelmäßig nicht von sich aus ausdrücklich ein überholtes Gerät verlangen, wenn alternativ die Lieferung eines Neugeräts im Raum steht. Damit bliebe ein **erhebliches Potenzial zur Verlängerung der Nutzungsdauer bereits vorhandener Geräte ungenutzt**.

Der VATM regt daher an, im Rahmen des unionsrechtlich Zulässigen klarzustellen, dass Unternehmer Verbraucherinnen und Verbrauchern bei der Nachlieferung eine fachgerecht **überholte Ware aktiv anbieten** dürfen. **Voraussetzung muss bleiben, dass der Verbraucher** auf Grundlage transparenter Informationen über den Zustand der Ware **eine bewusste Entscheidung für die überholte Ware trifft**.

Der VATM schlägt daher vor, die Gesetzesbegründung zu § 475 Absatz 6 Satz 2 BGB-E dahingehend zu ergänzen, dass *Unternehmer Verbraucherinnen und Verbraucher aktiv auf die Möglichkeit einer Nachlieferung durch fachgerecht überholte Ware hinweisen und eine solche Ware anbieten dürfen, sofern die Entscheidung hierüber ausdrücklich beim Verbraucher verbleibt*.

Zulässige Beschränkung von Reparaturen aus Sicherheitsgründen (§ 479e BGB-E)

Der Regierungsentwurf hält an dem in § 479e BGB-E vorgesehenen Verbot fest, Reparaturen durch den Einsatz von Hard- oder Softwaretechniken zu behindern. Der VATM unterstützt das Ziel, **künstliche oder sachlich nicht gerechtfertigte Beschränkungen von Reparaturen zu verhindern** und damit die praktische Reparierbarkeit von Produkten zu stärken.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Gesetzesbegründung weiterhin klarstellt, dass § 479e BGB-E unbeschadet der besonderen Anforderungen der in Anhang II der Richtlinie aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union sowie des Unions- und nationalen Rechts zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums gilt.

Gleichzeitig enthält die Gesetzesbegründung nunmehr Ausführungen, wonach falsche Behauptungen über Sicherheitsrisiken unabhängiger Reparaturen unter Umständen als unlautere Geschäftspraktiken eingeordnet werden könnten. Aus Sicht der Telekommunikationsbranche besteht hier die Gefahr, dass **berechtigte technische oder sicherheitsbezogene Anforderungen** im praktischen Vollzug nicht hinreichend von sachlich nicht gerechtfertigten Reparaturbeschränkungen abgegrenzt werden.

Dies betrifft insbesondere Geräte, deren Betrieb in Kommunikationsnetzen eine kontrollierte Softwareumgebung, zertifizierte Firmware oder ein gesichertes Konfigurationsmanagement erfordert. Bei **netzgebundenen oder sicherheitsrelevanten Geräten** können Eingriffe in Hard- oder Software, Firmware-Zugänge oder Konfigurationsparameter erhebliche Auswirkungen auf Netzstabilität, IT-Sicherheit, Datenschutz und Interoperabilität haben. Ohne eine **klarstellende Einordnung** drohen Zielkonflikte zwischen dem legitimen Interesse an Reparierbarkeit und zwingenden Anforderungen an Netz-, IT- und Datensicherheit.

Für Unternehmen besteht andernfalls das Risiko, dass notwendige technische Schutzmaßnahmen im Nachhinein als unzulässige Reparaturbehinderung eingeordnet werden, obwohl sie objektiv erforderlich sind, um **regulatorische, sicherheitsbezogene oder netztechnische Anforderungen einzuhalten**.

Der VATM schlägt daher vor, die Gesetzesbegründung zu § 479e BGB-E dahingehend zu ergänzen, dass *technische oder softwarebasierte Schutzmaßnahmen nicht als unzulässige Reparaturbehinderung gelten, soweit sie objektiv erforderlich sind, um Anforderungen an Netz-, IT- oder Datensicherheit, die Integrität von Firmware und Konfigurationsdaten oder die Einhaltung regulatorischer Vorgaben sicherzustellen*. Zudem sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass *berechtigte Sicherheitswarnungen oder Hinweise auf mögliche Risiken unabhängiger Reparaturen nicht als unlautere Geschäftspraktiken einzuordnen sind, sofern diese auf objektiven technischen oder regulatorischen Anforderungen beruhen*.

Adressaten der Reparaturverpflichtung bei fehlendem oder nicht erreichbarem Hersteller (§ 479f BGB-E)

Der Regierungsentwurf hält zutreffend an der in § 479f BGB-E vorgesehenen abgestuften Verantwortlichkeitsstruktur fest, wonach die **Reparaturverpflichtung** grundsätzlich den Hersteller trifft und **nur nachrangig auf Bevollmächtigte, Importeure oder Vertreiber** übergeht. Damit wird sichergestellt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Rechte auch dann effektiv geltend machen können, wenn der Hersteller außerhalb der Europäischen Union ansässig oder nicht erreichbar ist.

Aus Sicht der Telekommunikationsbranche besteht jedoch weiterhin Bedarf an einer **klarerer Abgrenzung der reparaturverpflichteten Akteure innerhalb komplexer Vertriebs- und Wertschöpfungsketten**. Insbesondere sollte deutlicher hervorgehoben werden, dass die bloße Rolle als Verkäufer, Telekommunikationsanbieter oder Anbieter gebündelter Leistungen keine Reparaturverpflichtung im Sinne einer Herstellerstellung begründet.

Für Unternehmen ist **entscheidend, dass die Verantwortlichkeiten** innerhalb der Vertriebs- und Leistungskette weiterhin klar **an die jeweilige Marktrolle und den tatsächlichen Einfluss** auf Produktgestaltung, Reparierbarkeit und Ersatzteilverfügbarkeit **anknüpfen**. Andernfalls besteht das **Risiko, dass reine Vertriebs- oder Bündelungsfunktionen faktisch mit herstellerähnlichen Pflichten belastet werden**, obwohl die betreffenden Unternehmen weder Einfluss auf die technische Ausgestaltung der Geräte noch auf deren Reparierbarkeit haben. Auch der **Bundesrat** hat im Zusammenhang mit § 479f BGB-E **auf praktische Probleme der Verantwortlichkeitskaskade und mögliche Vollzugsdefizite hingewiesen**. Dies unterstreicht die Notwendigkeit klarer und praxistauglicher Zuständigkeitsregelungen innerhalb komplexer Vertriebs- und Lieferketten.

Dies betrifft insbesondere Konstellationen, in denen Unternehmen **Endgeräte lediglich im Rahmen von Bündelangeboten, Miet-, Leasing- oder Finanzierungsmodellen vertreiben** oder **Geräte im Rahmen des Netzbetriebs konfigurieren, ohne selbst Hersteller oder Importeur im rechtlichen Sinne zu sein**. Eine faktische Ausweitung der Herstellerverantwortung auf solche Akteure würde die kalkulierbare Risikoverteilung innerhalb der bestehenden Vertriebs- und Gewährleistungsstrukturen erheblich beeinträchtigen.

Der VATM schlägt daher vor, die Gesetzesbegründung zu § 479f BGB-E dahingehend zu ergänzen, dass *Anbieter gebündelter Telekommunikationsleistungen sowie reine Verkäufer nicht allein aufgrund ihrer Vertriebs-, Bündelungs- oder Servicefunktion als reparaturverpflichtete Akteure gelten*. Zudem sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass *eine Reparaturverpflichtung auf Vertreiber nur dann übergeht, wenn diese tatsächlich als Importeur auftreten oder Geräte unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr bringen*.

Anwendungsbereich der Reparaturverpflichtung (§ 479a BGB-E)

Der Regierungsentwurf knüpft den Anwendungsbereich der Reparaturverpflichtung in § 479a BGB-E weiterhin zutreffend an die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2024/1799 genannten Produktgruppen an und setzt damit die unionsrechtlichen Vorgaben vollharmonisiert um.

Aus Sicht der Telekommunikationsbranche ist **entscheidend, dass der Anwendungsbereich der Reparaturverpflichtung** auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren klar und abschließend auf die **ausdrücklich von der Richtlinie erfassten Produktgruppen begrenzt bleibt**. Die bewusste Anknüpfung an bestehende unionsrechtliche Ökodesign-Vorgaben schafft für Unternehmen einen sachgerechten und planbaren regulatorischen Rahmen, der nicht durch nationale Auslegung erweitert werden sollte.

Für Unternehmen ist wesentlich, frühzeitig und verlässlich erkennen zu können, **welche Produkte von Reparaturpflichten betroffen sind und welche nicht**. Eine unscharfe oder auslegungsgeladene Erweiterung des Anwendungsbereichs würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen und Investitions-, Beschaffungs- und Produktentscheidungen erschweren.

Dies gilt insbesondere für **netzgebundene oder sicherheitsrelevante Geräte**, die bislang gerade nicht von den unionsrechtlichen Ökodesign-Vorgaben und den in Anhang II der Richtlinie genannten Produktgruppen erfasst sind. Eine **mittelbare Ausweitung der Reparaturverpflichtung** auf solche Geräte **würde den unionsrechtlich vorgegebenen Regelungsrahmen überschreiten** und erhebliche Abgrenzungsprobleme verursachen.

Der VATM schlägt daher vor, die Gesetzesbegründung zu § 479a BGB-E dahingehend zu ergänzen, dass *sich der Anwendungsbereich der Reparaturverpflichtung ausschließlich auf die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2024/1799 ausdrücklich genannten Produktgruppen beschränkt*. Zudem sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass *eine Anwendung auf andere Waren – insbesondere solche, die nicht von unionsrechtlichen Ökodesign-Vorgaben erfasst sind – ausgeschlossen ist*.

Besonderheiten netz- und sicherheitsrelevanter Geräte (§§ 434 BGB-E, 479a BGB-E)

Der Regierungsentwurf differenziert weiterhin nicht ausdrücklich zwischen klassischer Konsumelektronik und solchen Geräten, die aufgrund ihrer Funktion in Kommunikationsnetzen oder ihrer sicherheitskritischen Ausgestaltung besonderen technischen, regulatorischen oder sicherheitsbezogenen Anforderungen unterliegen. Aus Sicht des VATM ist **entscheidend, dass netz- und sicherheitsrelevante Geräte nicht pauschal denselben Maßstäben unterworfen werden** wie klassische Konsumelektronik. Dies betrifft insbesondere Geräte, deren Betrieb eine kontrollierte Softwareumgebung, zertifizierte Firmware, spezifische Sicherheitsarchitekturen oder ein gesichertes Konfigurationsmanagement voraussetzt.

Bei solchen Geräten können Eingriffe in Hard- oder Software, Firmware-Zugänge oder Konfigurationsparameter erhebliche Auswirkungen auf Netzstabilität, IT-Sicherheit, Datenschutz, Interoperabilität und die Integrität von Kommunikationsnetzen haben. Die **technischen Anforderungen** an Reparierbarkeit und Zugänglichkeit lassen sich daher **nicht losgelöst von bestehenden Sicherheitsarchitekturen und regulatorischen Verpflichtungen bewerten**. Netz- und sicherheitsrelevante Geräte weisen insoweit Besonderheiten auf, die eine **differenzierte Betrachtung** im Rahmen der Anwendung der §§ 434 und 479a BGB-E **erfordern**.

Ohne eine klarstellende Differenzierung besteht das Risiko, dass Regelungen zur Reparierbarkeit oder zur Mangelhaftigkeit in der Anwendungspraxis auf netz- und sicherheitsrelevante Geräte übertragen werden, ohne deren besondere technische Rahmenbedingungen hinreichend zu berücksichtigen. Dies könnte zu Rechtsunsicherheiten und Zielkonflikten mit bestehenden regulatorischen Verpflichtungen führen.

Der VATM schlägt daher vor, in der Gesetzesbegründung zu §§ 434 und 479a BGB-E ausdrücklich klarzustellen, dass *bei netz- und sicherheitsrelevanten Geräten die besonderen Anforderungen an Netz-, IT- und Datensicherheit sowie an die Integrität von Firmware- und Konfigurationsmanagementsystemen bei der Beurteilung von Reparierbarkeit, Mangelhaftigkeit und dem Umfang möglicher Reparaturpflichten zu berücksichtigen sind*. Zudem sollte verdeutlicht werden, dass *solche Geräte nicht ohne Weiteres den Maßstäben klassischer Konsumelektronik unterfallen, soweit objektiv gerechtfertigte technische oder regulatorische Besonderheiten entgegenstehen*.

Rolle der Verreiber und Regressmöglichkeiten (§ 479f BGB-E i. V. m. §§ 445a, 478 BGB)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Ausgestaltung der Reparaturverpflichtung und der nachgelagerten Verantwortlichkeiten hat erhebliche Auswirkungen auf die bestehende Risikoverteilung innerhalb der Vertriebs- und Lieferketten. Aus Sicht der Telekommunikationsbranche ist dabei insbesondere **entscheidend, dass die gesetzlichen Regressmechanismen entlang der Lieferkette praktikabel und kalkulierbar bleiben**.

Unternehmen, die Endgeräte vertreiben oder im Rahmen von Bündel-, Miet-, Leasing- oder Subventionsmodellen anbieten, verfügen regelmäßig weder über Einfluss auf die technische Produktgestaltung noch auf die Ersatzteilversorgung oder die tatsächliche Reparaturfähigkeit der Geräte. Gleichwohl besteht das Risiko, dass wirtschaftliche oder haftungsbezogene Folgen neuer Reparaturpflichten faktisch auf den letzten Marktakteur innerhalb der Vertriebskette verlagert werden.

Dies betrifft insbesondere Konstellationen, in denen Verkäufer oder Anbieter gebündelter Telekommunikationsleistungen gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern unmittelbar auftreten, während die **tatsächliche Verantwortung für Produktgestaltung, Firmware, Ersatzteilverfügbarkeit oder Reparaturmöglichkeiten beim Hersteller** verbleibt.

Für Unternehmen ist daher wesentlich, dass die bestehenden Regressmöglichkeiten nach §§ 445a und 478 BGB durch die neuen Reparaturpflichten nicht praktisch erschwert oder wirtschaftlich unausgewogen werden. Andernfalls drohen **erhebliche wirtschaftliche Unsicherheiten** sowie eine wirtschaftlich unausgewogene **Verlagerung von Haftungsrisiken** innerhalb komplexer Liefer- und Vertriebsketten.

Der VATM schlägt daher vor, in der Gesetzesbegründung zu § 479f BGB-E ausdrücklich klarzustellen, dass *die bestehenden Regressmechanismen entlang der Lieferkette durch die neuen Reparaturpflichten unberührt bleiben und keine faktische Risikoüberwälzung auf reine Verkäufer oder Anbieter gebündelter Telekommunikationsleistungen erfolgen soll*. Zudem sollte verdeutlicht werden, dass *Unternehmen, die Geräte lediglich vertreiben oder im Rahmen von Telekommunikationsdienstleistungen bereitstellen, nicht für Umstände verantwortlich gemacht werden können, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen, insbesondere hinsichtlich Produktgestaltung, Firmware, Ersatzteilverfügbarkeit oder technischer Reparierbarkeit*.

Schlussbemerkung

Der VATM unterstützt das Ziel der Richtlinie (EU) 2024/1799, die Reparaturfähigkeit von Produkten zu stärken und Anreize für eine längere Nutzung von Waren zu schaffen. Der Regierungsentwurf enthält gegenüber dem Referentenentwurf einzelne sachgerechte Präzisierungen und trägt in mehreren Punkten zu einer höheren praktischen Handhabbarkeit bei.

Gleichzeitig zeigen die dargestellten Punkte, dass insbesondere **bei komplexen, netzgebundenen und sicherheitsrelevanten Geräten weiterhin erheblicher Präzisierungsbedarf** besteht. Dies betrifft vor allem die Abgrenzung zulässiger Sicherheitsanforderungen, die Reichweite verlängerter Gewährleistungsfristen sowie die klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten innerhalb komplexer Vertriebs- und Lieferketten.

Aus Sicht der Telekommunikationsbranche ist **entscheidend, dass die Förderung von Reparierbarkeit nicht zu Rechtsunsicherheiten, unangemessenen Haftungsausweitungen oder Zielkonflikten mit bestehenden Anforderungen an Netz-, IT- und Datensicherheit führt**. Eine sachgerechte und praxistaugliche Umsetzung setzt daher voraus, dass die besonderen technischen und regulatorischen Rahmenbedingungen netz- und sicherheitsrelevanter Geräte im weiteren parlamentarischen Verfahren angemessen berücksichtigt werden.

Der VATM regt daher an, die vorgeschlagenen Klarstellungen und Ergänzungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufzugreifen und sowohl im Gesetzestext als auch in der Gesetzesbegründung entsprechend zu berücksichtigen.

Dem VATM gehören die größten deutschen Telekommunikationsunternehmen an, insgesamt rund 180 auch regional anbietende Netzbetreiber, Diensteanbieter, aber auch Zulieferunternehmen. Zudem steht der Verband für wichtige Investoren, die den Glasfaserausbau in Deutschland deutlich voranbringen werden. Die VATM-Mitgliedsunternehmen versorgen 80 Prozent aller Festnetzkunden und nahezu alle Mobilfunkkunden außerhalb der Telekom. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 127 Milliarden Euro vorgenommen. Sie investieren auch am stärksten in den zukunftssicheren Glasfaserausbau direkt bis in die Häuser. 86 Prozent der Haushalte, die gigabitfähige Anschlüsse nutzen, sind Kunden der Wettbewerber.